

diesem Verräther mitzutheilen, wofern anders die Verrätheren so beschaffen wäre, wie man ihrer Meldung gethan. In dieser Absicht, brachte ich folgendes zu Papiere.

Treulose, Meineidige und Verräther hat man zu allen Zeiten, und bey allen Völkern, für ansteckende Seuchen der Gesellschaft gehalten, welche von den Gesezen mit den allerstrengsten Straffen bedrohet worden. Ihr Verbrechen hielt man für so schwehr, daß man glaubte, diese Strafen erstreckten sich bis auf ihre Nachkommen, ja, der Wille allein, dieses Laster zu begehen, wäre hinreichend, diese Ahndung zu verdienen, und wirklich zuzuziehen; wie der gelehrte Puffendorf meldet (*). Nun frage ich, ob man, ohne von diesen Ungeheuern der menschlichen Gesellschaft, welche durch alle Schranken der Ehre und Redlichkeit gebrochen, betrogen zu werden, ihrem Geschwäze glauben beyzumessen kann, vornehmlich, so bald dieses einen Theil ihrer Treulosigkeit und Verrätheren ausmacht?

Der Verfasser des gemeldten Buchs, hat, wofern er ein Freymaurer ist, die freye
Wahl,

(*) Im Natur- und Völker-Rechte. 4 B. II. C. 1. §.